



Anlage 1 zum Betreuungsvertrag

Einzugsermächtigung für die Betreuungsbeiträge

ÜMI_ME

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE18ZZZ00000096257 Mandatsreferenz (wird nachgereicht)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Förderverein der KGS Meckenheim e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein der KGS Meckenheim e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kindes

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC) BIC: - - - - - | - - -

IBAN: D E ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Datum, Ort und Unterschrift



Bedingungen der Kinderbetreuung an der KGS Meckenheim

Gem. RdErl. Min. Erz. U. Weiterb. Vom 19.02.2001 – Ab I NRW 1 S. 62

- 1) Der Vertrag über die Halbtagesbetreuung an der KGS Meckenheim zwischen dem Träger, dem Förderverein (FV) der KGS und den Erziehungsberechtigten kommt durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten zustande.
- 2) Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit durch diesen Vertrag anders lautende Regelungen nicht getroffen werden.
- 3) Der Vertrag kommt – soweit nicht abweichend geregelt – für die Dauer eines Schuljahres vom 01.08 bis 31.07 zustande. Wird er nicht bis zum **31.03.** des jeweiligen laufenden Schuljahres gekündigt, verlängert er sich automatisch um das folgende Schuljahr. Zu Beginn besteht eine 1monatige Probezeit, nach deren Ablauf der FV die Fortsetzung der Betreuung aus Gründen gem. u.a. Ziff. 8c und Ziff.9c verweigern kann.
- 4) Laut Beschluss des Fördervereins der KGS vom 03.12.2013 ist eine Anmeldung und Aufnahme von Kindern in die verschiedenen Betreuungsangebote der KGS an eine Mitgliedschaft der Eltern im Förderverein der KGS gebunden. Ein entsprechender Aufnahmeantrag des Vereins muss bei Beginn des Betreuungszeitraumes vorliegen.
- 5) Der monatliche Elternbeitrag wird jährlich vom Vorstand des FV nach Maßgabe der Kostendeckung festgesetzt und den Vertragspartnern vorab in geeigneter Form bekannt gegeben. Bei Vertragsschluss wird er in der Einzugsermächtigung eingetragen. Bei Fortsetzung des Vertrages über die Jahresfrist hinaus gelten evtl. Erhöhungen/Reduzierungen des Elternbeitrages als vereinbart, soweit sie eine Differenz von 10% des bestehenden Elternbeitrages nicht übersteigt. Wird dieser Beitrag um mehr als 10% überschritten, gilt er nur fort, sofern eine Vertragspartei der Erhöhung nicht widerspricht. Gleiches gilt bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung für den dafür anfallenden Kostenersatz.
Beitragszahlungen sind nur im Lastschriftverfahren möglich!
- 6) Mittagsverpflegung seitens eines professionellen Anbieters wird gegen Kostenübernahme durch die/den Erziehungsberechtigten vom FV angeboten. Mineralwasser, Tee und Obst wird seitens des FV für alle Betreuungskinder bereitgestellt.
- 7) Die Betreuungszeit umfasst **an Schultagen** die Zeit von 11:30 Uhr bis 13:30 Uhr (gem. RdErl.ass). Individuelle Abhol-Regelungen/ - Berechtigungen sind dem Betreuungspersonal schriftlich anzuzeigen. **Nach 14:00 Uhr kann keine Aufsicht/Haftung übernommen werden.**
- 8) **Aufsichtspflicht und Weisungsrecht:**
 - a) Die Aufsichtspflicht innerhalb der Betreuung (als schulische Veranstaltung) obliegt nach der AllgSchO NW dem Betreuungspersonal und wird von der Schulleitung geregelt.
 - b) Die Verpflichtung der Betreuungskinder zum Erscheinen und zum Verbleib (bis Abholung) in der Betreuung liegt bei den **Erziehungsberechtigten** (OLG Koblenz vom 02.02.1994).
 - c) Die Erziehungsberechtigten haben der Betreuung gegenüber eine unbedingte **Abmeldepflicht** bei Nichterscheinen ihres Kindes durch Anruf in der Betreuung.
 - d) Eine „Suche“ des Betreuungspersonals nach nicht erschienenen Kindern kann aus organisatorischen Gründen und aus Rücksichtnahme den Erschienenen gegenüber nicht stattfinden.
- 9) **Kündigungen**
 - a) Kündigungen sind **nur** zum **31.03.** des jeweiligen Kalenderjahres, schriftlich an den Vorstand möglich.
 - b) Außerordentliche Kündigungen sind nur aus **wichtigem** Grund i.S. d. § 626 BGB zulässig und bedürfen der Schriftform. Der Vorstand des FV entscheidet binnen 2 Wochen nach Zugang über deren Annahme oder Ablehnung.
 - c) Erhebliche Integrations- oder Erziehungsmängel eines Kindes, die dazu beitragen, die gesamte Gruppe nachhaltig zu beeinträchtigen, berechtigen den Vorstand unverzüglich zum jeweiligen Monatsende zur außerordentlichen Kündigung.
- 10) Während der Betreuung besteht Unfallschutz gem. § 539 i RVO
- 11) Änderungen gesetzlicher Grundlagen oder Kostenänderungen für die Mittagsverpflegung berechtigen den Träger der Maßnahme zu Vertrags- und/oder Beitragsanpassungen auch während des laufenden Schuljahres.